

# Gefährdungsbeurteilung der Arbeitssicherheit im Homeoffice

Eine Stellungnahme von Dr. Matthias Dumke und Klaas Borchert,  
Dr. Schackow & Partner Rechtsanwälte

Bei der Umsetzung der Anforderungen aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) haben Arbeitgeber ein hohes Maß an Eigenverantwortung. Das liegt daran, dass der Gesetzgeber aufgrund der großen Unterschiede im Arbeitsalltag keine detaillierten Vorgaben machen kann, die alle Fragestellungen und sämtliche Fallgestaltungen abdecken würden.

§ 12 Abs. 1 ArbSchG enthält daher nur eine generalklauselartige Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen:

*“Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen.”*

Diesem gesetzlichen Ermessensspielraum des Arbeitgebers kommt hinsichtlich der Gefährdungsbeurteilung im Homeoffice eine besondere Bedeutung zu.

Auch die Arbeit im Homeoffice unterliegt den Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes und des Arbeitszeitgesetzes (DGUV Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung | FBVW-402 – Stand 24.02.2021).

Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (§ 5 Abs. 1 ArbSchG). Eine Gefährdung kann sich dabei insbesondere aus der Gestaltung des Arbeitsplatzes, dem Einsatz von Arbeitsmitteln, einer unzureichenden Unterweisung oder einer psychischen Belastung ergeben (§ 5 Abs. 3 Nr. 1, 3, 5 und 6 ArbSchG).



Der Arbeitgeber kann die Mittel in Form fachkundiger, auch digitaler Unterstützungsleistungen bei der Arbeitssicherheit, in Eigenverantwortung frei wählen. Das Ermessen muss der Arbeitgeber unter Beachtung von drei Kriterien ausüben:

**Das Ermessen muss vom Arbeitgeber ausgeübt werden.**

Die Ermittlung der ermessensrelevanten Umstände muss stets genau dokumentiert werden, um die Haftung soweit wie möglich zu reduzieren (§ 6 ArbSchG). Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben. Die Dokumentation ist jedoch bei Bedarf der Aufsichtsbehörde oder den betrieblichen Arbeitsschutzakteuren zur Einsicht bzw. zur Überprüfung vorzulegen.

*Das Smart Upgrade Dashboard erfüllt diese Anforderungen an die Dokumentation.*

**Das Ermessen ist pflichtgebunden, d.h. nicht willkürlich.**

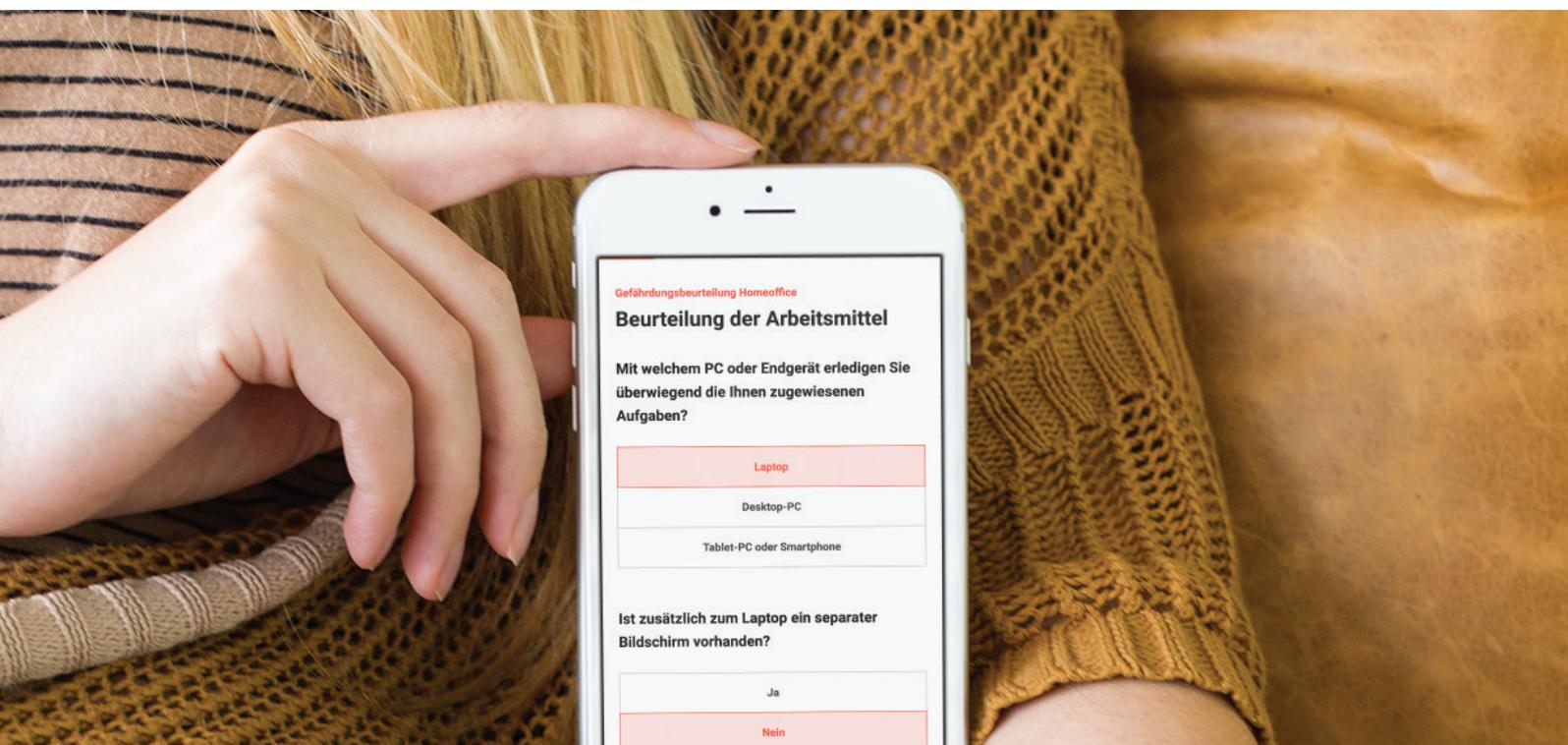
So hat der Arbeitgeber in Ausübung seiner Fürsorgepflicht gemäß § 618 Abs. 1 BGB "Räume [...] so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dass

der [Arbeitnehmer] gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet."

Der Arbeitgeber ist außerdem verpflichtet, gemäß der Natur des Geschäftsbetriebs diesen so zu regeln, dass ein Gefährdungsschutz der Gesundheit gesichert ist (§ 62 HGB).

Die sich aus dem Arbeitsvertrag ergebende Sorgfaltspflicht des Arbeitgebers verpflichtet ihn somit, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer sicherzustellen (§ 3 ArbSchG - Grundpflichten).

*Smart Upgrade Compliant Homeoffice berücksichtigt die Vorgaben der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) - Stand 07.11.2017 - für die Tätigkeit im Homeoffice und genügt den hohen Standards der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).*



## Die Ermessensausübung erfolgt individuell.

Gemäß § 5 Abs. 2 ArbSchG ist “bei gleichartigen Arbeitsbedingungen [...] die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.”

Demnach lassen sich (ausschließlich) Arbeitsbedingungen an gleichartigen Arbeitsplätzen wie z.B. einer Büroetage oder identisch geschnittenen und ausgestatteten Werkwohnungen bzw. Studentenapartments in einer Gefährdungsbeurteilung zusammenfassen. Dies ist nicht auf den individuell gestalteten Wohnraum der Arbeitnehmer im Homeoffice übertragbar. Obwohl der Arbeitgeber aufgrund der besonders geschützte Privatsphäre weder einen Einblick noch einen Gestaltungsspielraum

hat, müssen Gefährdungsbeurteilungen hier für jeden Einzelfall gesondert erfolgen. Hierzu muss der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer detaillierte Informationen zu den örtlichen Gegebenheiten einholen. Der Arbeitgeber darf auf die Richtigkeit der Angaben vertrauen, solange diese in sich schlüssig und nicht widersprüchlich sind (Krieger/Rudnik/Povedano Peramato, NZA 2020, 473, 479).

*Smart Upgrade Compliant Homeoffice erfüllt die Anforderungen an individuelle Gefährdungsbeurteilungen aller Homeoffice-Arbeitsplätze und unterstützt dort mit wirksamen digitalen Maßnahmen zur Gefahrenreduktion.*

# Nehmen Sie Ihr Recht in Anspruch

Unternehmen können bestehende Verträge zur Arbeitssicherheit mit anderen Anbietern gegebenenfalls kündigen oder die Vergütung anteilig kürzen, wenn die bisherigen Absprachen den vorgenannten aktuellen Anforderungen an die eingehende Gefährdungsbeurteilung im Homeoffice nicht gerecht werden.

Da die Aufgabenbeschreibungen und Vergütungsregelungen stark variieren, ist in jedem Einzelfall eine rechtliche Prüfung vorzunehmen und zu bewerten, ob eine Kündigung oder

Kürzung insbesondere wegen der Unmöglichkeit der Leistungserbringung in Betracht kommt. Die Gesamtbetreuung (Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung) nach dem Arbeitssicherheitsgesetz muss für sämtliche Arbeitnehmer gewährleistet sein, unabhängig davon, ob sie physisch im Betrieb anwesend oder im Homeoffice tätig sind. Der Schutz der personenbezogenen Daten und das Grundrecht des Arbeitnehmers auf die Unverletzlichkeit der Wohnung verbieten den Einsatz externer Dienstleister im Homeoffice.

